

rückgekommen werden. Wenn endlich auch die Beklagten eine Darstellung über die Art und Weise, wie der Gegenwert geleistet worden sei, gegeben haben, so haben sie doch damit nicht etwa die Beweislast dafür, daß die behauptete Schuldübernahme und die behaupteten Guttaten der Klägerin in der Höhe der Obligationssumme zugekommen seien, übernommen und anerkannt, daß sie den Hauptbeweis leisten müssen; vielmehr bleibt es Sache der Klägerin, die in der Abtretungsurkunde ausgesprochene Anerkennung zu widerlegen und den Beweis zu leisten, daß sie mit der Ausstellung der Abtretungsurkunde keine den darin enthaltenen Erklärungen adäquate rechtliche Situation habe schaffen wollen.

8. Ist aber sonach der der Klägerin obliegende Beweis, daß der Inhalt der Abtretungsurkunde dem wirklichen, rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien nicht entsprochen habe, nicht geleistet, so fällt damit nicht nur die Darlehensklage, sondern auch die Rückforderung aus den übrigen von der Klägerin geltend gemachten Rechtsgründen dahin.

9. Ebenso entfällt damit die — von den Beklagten vor den kantonalen Instanzen aufgeworfene — Einrede der Verwicklung der Forderung der Klägerin wegen Nichtanmeldung im erbrechtlichen Schuldenruf — eine Frage, die übrigens nach kantonalem Rechte zu entscheiden wäre.

10. Die Anschlußberufung endlich ist zwar, entgegen dem Gesetze (Organis.-Ges., Art. 70), bei der Vorinstanz anstatt beim Bundesgericht selbst eingereicht worden, indessen noch binnen der Anschluß-Berufungsfrist an das Bundesgericht gelangt, so daß sie nicht als verspätet zurückzuweisen ist.

Dagegen enthält sie nur einen Antrag mit Bezug auf die Kosten, nicht einen solchen hinsichtlich der Sache selbst. Das ist aber unzulässig, und es ist deshalb auf sie nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Hauptberufung wird als unbegründet abgewiesen, auf die Anschlußberufung wird nicht eingetreten; demgemäß ist das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 28. März 1903 in allen Teilen bestätigt.

67. Urteil vom 26. September 1903, in Sachen **Walli**, Kl. u. I. Ver.-Kl., gegen **Wächter**, Bekl. u. II. Ver.-Kl.

Unerlaubte Handlung: Körperverletzung. Berechnung der Entschädigung, speziell für entgangenen Unternehmergewinn. Art. 53 Abs. 1 O.-R. — Schmerzensgeld («angemessene Geldsumme»), Art. 54 eod.

A. Durch Urteil vom 22. Juni 1903 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Der Beklagte wird zur Zahlung von 8000 Fr. an Kläger verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen.

Der Kläger stellt die Anträge:

1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Sache an das Appellationsgericht zurückzuweisen zur Anordnung einer Expertise über die Fragen:

a) Ist das Mißverhältnis zwischen den Erstellungskosten der Häuser Gundoldingenstrasse 85 und 87 und Reichensteinerstrasse 47 und dem für dieselben erzielten Verkaufspreise daraus zu erklären, daß für die Häuser unverhältnismäßig viele Arbeitslöhne ausgelegt worden sind?

b) Ist mit Sicherheit anzunehmen, daß diese Tatsache zurückzuführen ist auf mangelhafte Aufsicht und Kontrolle während der Bauzeit?

2. Eventuell sei der Beklagte auf Grund der heutigen Aktenlage zur Zahlung von 20,000 Fr. zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt dagegen:

1. Zuziehung des Protokolls der Strafgerichtsverhandlung vom 22. Mai 1901 zu den Akten, eventuell Rückweisung der Akten an die kantonale Instanz zur bezüglichen Bervollständigung.

2. Aufhebung des angefochtenen Urteils.

3. Abweisung der Klage, soweit sie vom Beklagten mehr als 1750 Fr., eventuell mehr als 3500 Fr. verlangt.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholen die Parteivertreter ihre Berufungsbegehren und tragen wechselseitig auf Abweisung der gegnerischen Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Parteien, die schon seit einiger Zeit feindselig gegen einander gesinnt waren, trafen am 17. Februar 1901, abends 11 Uhr, in einer Wirtschaft in Basel zufälligerweise zusammen. Der Kläger ließ hierbei über den Vater des Beklagten mehrere Male das Wort „Holzbaron“ fallen, worauf ihm der Beklagte — der an einem andern Tische saß — zurief, er solle die „Schnurre“ halten, sonst werde er ihm den „Holzbaron“ einstreichen (oder ihm den „Holzbaron“ zeigen). Der Kläger erwiderte etwas (den Zeugen unverständlich) und wandte sich gegen den Beklagten, worauf dieser aussprang, den Kläger am Schnurrbart packte und ihm mit der Faust mehrere Hiebe ins Gesicht versetzte, und zwar so stark, daß er sich selber an der Hand verletzte; der Kläger schlug hierbei mit dem Kopf an eine Wand. Als sich der Kläger wieder erholt hatte, wollte er zuerst mit einem Stuhl und dann mit dem Messer auf den Beklagten losdringen; er wurde jedoch zur Wirtschaft hinausbefördert und nicht hereingelassen, als er circa eine halbe Stunde später wieder hinein wollte. Der Kläger mußte infolge der Mißhandlung etwa drei Wochen das Bett hüten. Die äußeren Verletzungen bestanden zwar nur in zahlreichen Hautschürfungen und Blutunterlaufungen, die nur kurze Zeit zur Heilung erforderten; dagegen zeigten sich alsbald Gehirnsymptome: Kopfschmerz, Phantasieren und Schwindelgefühl. Der Physikus, der den Kläger während der gegen den Beklagten eingeleiteten Strafuntersuchung mehrmals untersucht hat, bezeichnet in seinen Gutachten vom 24. Februar, 15. April und 18. Mai 1901 das Krankheitsbild, bei dem Simulation durchaus ausgeschlossen sei, als traumatische Neurasthenie. Zu demselben Schlusse gelangt das im vorliegenden Prozesse eingeholte Gutachten von Prof. His, das am 30. März 1903 erstattet wurde auf Grund einer Beobachtung des Klägers im Bürgerspital Basel vom 18. bis 25. gleichen Monats. Im Juni und Juli 1902 machte der Kläger auf Rat des ihn behandelnden Arztes eine Kaltwasserkur in Brestenberg. Der Beklagte ist wegen der Körperverletzung durch — rechtskräftig gewordenes — Urteil des Strafgerichtes Baselstadt vom 22. Mai 1901 zu drei Tagen Gefängnis verurteilt worden, wobei die

Civilansprüche des Klägers auf den Civilweg verwiesen wurden.

2. Mit der am 15. Mai 1902 eingereichten Klage machte nun der Kläger eine Entschädigungsforderung von 50,000 Fr. geltend, die er indessen schon vor der zweiten kantonalen Instanz auf 20,000 Fr. reduziert hat. Der Kläger führt aus, ein Mitverschulden von seiner Seite sei ausgeschlossen. Als Folge der Körperverletzung treffe ihn dauerndes Siechtum, das eine erhebliche bleibende Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge habe. Im einzelnen macht der Kläger geltend: a) Verlust auf Neubauten im Jahr 1901: im Momente der Körperverletzung seien drei Neubauten von ihm, Gundoldingerstraße 85 und 87 und Reichensteinerstraße 47 in Arbeit gestanden; infolge seiner Erkrankung, die ihn an der Leitung verhindert habe, seien die Erstellungskosten bedeutend groß geworden, während der Verkaufspreis einen Verlust ergeben habe, der sich auf 8000 Fr. belaufe. b) Entgang an Aufträgen, speziell von Architekt Kiefer. Dieser Entgang werde bleibend sein. Die vor zweiter Instanz und heute geforderten 20,000 Fr. berechnet der Kläger wie folgt:

Schaden an den Neubauten an der Gundoldinger-	
straße	Fr. 8,000 —
Verlust an Arbeit Kiefer	„ 2,000 —
Schaden für die neue Schreinerei und alles wei-	
tere (inbegriffen 475 Fr. 85 Cts. Kurkosten) „	10,000 —
	<hr/>
	Fr. 20,000 —

Dabei verlangt der Kläger speziell in Anwendung des Art. 54 O.-R. eine angemessene Geldsumme, ein „Schmerzensgeld.“ Der Beklagte, der vor der ersten Instanz nur 900 Fr. anerkannte, anerkennt heute (wie vor der zweiten Instanz) 1750 Fr., eventuell 3500 Fr., nach folgender Berechnung, aus der zugleich seine rechtliche Stellungnahme ersichtlich ist:

Für gänzliche und teilweise Arbeitsunfähigkeit wäh-	
rend drei Monaten	Fr. 900 —
Für Kurkosten in Brestenberg	„ 475 85
Für nachgewiesenen Schaden aus der Schreinerar-	
beit für Kiefer	„ 2,100 —
	<hr/>
	Fr. 3,475 85

oder rund 3500 Fr., wovon die Hälfte wegen Mitverschuldens des Klägers abgehen soll. Die Anwendbarkeit des Art. 54 O.-R. befreit der Beklagte ausdrücklich.

Die erste Instanz ist auf Grund freien Ermessens und in ausdrücklicher Anwendung von Art. 54 O.-R. zu einer Entschädigung von 10,000 Fr. gelangt. Als ziffermäßig erwiesenen Schaden hat sie nur angenommen den Entgang des Gewinnes auf Bauarbeiten mit Kiefer mit 2100 Fr. Dazu rechnet sie für die Zeit vom Februar bis Herbst 1901 eine Einbuße in der Höhe von etwa der Hälfte eines Jahreseinkommens von 5000 bis 6000 Fr., das „unter gegebenen Verhältnissen angemessen“ sei, sowie die Kurkosten, womit sie auf etwa 5000—5500 Fr. gelangt. Diese Summe ergänzt sie auf 10,000 Fr. für die nach der Expertise noch „mehrere Jahre“ verbleibende kleinere Einbuße an Erwerbsfähigkeit, sowie in Anwendung des Art. 54 O.-R.

Die zweite Instanz dagegen gelangt zu ihrem eingangs mitgeteilten Entscheide auf Grund folgender Berechnung:

Entgangener Unternehmergeinn (Arbeit Kiefer) Fr.	2100	—
Kurkosten	„	475 85
Direkter Schaden für das erste Jahr	„	500 —

Zusammen rund Fr. 3000 —

Verminderte Arbeitsfähigkeit in der Folge, in der Annahme, daß die Minderung noch fünf Jahre dauere und der Ausfall 1000 Fr. per Jahr betrage „ 5000 —

Fr. 8000 —

3. (Ausführung, daß die auf Aktiverollständigung gehenden Berufungsanträge unerheblich sind.)

4. Ist sonach auf Grund der vorliegenden Akten heute schon zur materiellen Beurteilung der Sache zu schreiten, so steht zunächst zur Entscheidung, ob den Kläger ein Mitverschulden im Rechtsinne treffe. Diese Frage ist mit den kantonalen Instanzen zu verneinen. Zwar hatte der Kläger den Beklagten am kritischen Abend gereizt, indem er über dessen Vater das Spottwort „Holzbaron“ verlauten ließ. Indessen enthielt dieser Ausdruck keine Ehrbeleidigung und war er für den Beklagten keine Veranlassung, den Kläger zunächst in grober beschimpfender Weise zurechtzu-

weisen und dann sofort, auf einige Worte des Klägers hin, die die Umstehenden nicht verstanden und die also jedenfalls auch nicht zu Ohren des Beklagten gelangen konnten, in so äußerst heftiger Weise tätlich anzugreifen. Dieses Vorgehen des Beklagten läßt sich nur darauf zurückführen, daß er, der schon lange einen Groll gegen den Kläger hegte, sich früher schon mit dem Gedanken trug, diesem Groll tätlich Luft zu machen, wie denn auch durch das Beweisverfahren erwiesen ist, daß der Beklagte früher schon sich geäußert hatte, er werde den Kläger, wenn er ihn einmal erwische, „verschlagen“, daß er daran denken werde. Unter diesen Umständen kann ein für den Angriff des Beklagten kausales rechtliches Mitverschulden des Klägers nicht angenommen werden. Sein Verhalten nach der Tat aber fällt natürlich bei dieser Frage außer Betracht. An der dem Kläger zuzusprechenden Entschädigung ist somit kein Abzug wegen Mitverschuldens zu machen.

5. Gemäß dem hier in Betracht fallenden Art. 53 Abs. 1 O.-R. hat nun der Kläger vorab Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm aus der Körperverletzung erwachsen, worunter die Heilungskosten im weitesten Sinne (Arzt-, Pflege und Kurkosten) verstanden sind. An solchen Kosten sind zunächst vom Beklagten anerkannt 475 Fr. 85 Cts. Kosten für die Kur in Breitenberg, und sie sind daher ohne weiteres dem Kläger zuzusprechen. Ferner hat der Kläger zwei Arztrechnungen im Betrage von zusammen 150 Fr. zu den Akten gelegt und erklärt, deren Betrag sei in der Hauptforderung inbegriffen; die Forderung ist zwar vom Beklagten nicht ausdrücklich anerkannt, aber auch nicht ausdrücklich bestritten; vielleicht darf angenommen werden, daß sie in der vom Beklagten anerbötener Vergütung von 900 Fr. für drei Monate liegt, die der Beklagte als Vergütung für die nach seiner Annahme successive abnehmende Arbeitsunfähigkeit bezeichnet. Sei dem wie ihm wolle, so ist jedenfalls der Betrag von 150 Fr. ausgewiesen und daher zuzusprechen, da nicht etwa erhellt, daß die Vorinstanz diese Forderung wegen Verspätung von der Hand gewiesen hätte. Ebenso darf unbedenklich noch eine angemessene Summe für Pflegekosten eingesetzt werden, womit sich dann der dem Kläger unter dem Titel „Kosten“ zu ersetzende Betrag erhöht auf 900 Fr.

6. Schwieriger gestaltet sich die Berechnung der Entschädigung für Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Es handelt sich hiebei nicht um Entgang oder Verminderung des Arbeitslohnes, der mit Sicherheit für die Zeit der Verletzung und mit mehr oder weniger Gewißheit auch für die Zukunft berechnet werden kann, sondern um den Unternehmergewinn, der von manigfachen Faktoren abhängig ist und auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit für die Zukunft schwer berechnet werden kann. Als direkter Schaden sind nachgewiesen und heute (wie schon vor zweiter Instanz) unbestritten 2100 Fr. als entgangener Gewinn aus dem Auftrage Kiefer. Daneben nimmt die erste Instanz einen Ausfall von 2500—3000 Fr., die zweite Instanz dagegen nur einen solchen von 500 Fr. an. Beiden Entscheidungen fehlt eine nähere Begründung, und es erscheint angesichts der mangelnden Angaben über Reingewinn und des eben hervorgehobenen Umstandes der Ungewißheit für die Zukunft schwierig, einen bestimmten Betrag als Ausfall, der mit der Verletzung im Kausalzusammenhang stände, anzunehmen. Immerhin darf gesagt werden, daß der Betrag von 500 Fr., den die Vorinstanz zu Grunde legt, zu gering erscheint gegenüber ihrem eigenen Ansatz von je 1000 Fr. für die folgenden Jahre und gegenüber der vom Beklagten selbst für die ersten drei Monate anerbötenen Vergütung von 900 Fr. In Erwägung aller Umstände darf ein Betrag von 1000 Fr. für das erste Jahr (wie für die folgenden Jahre) als angemessen bezeichnet werden. Mit Bezug auf die künftige Minderung der Erwerbsfähigkeit sodann ist das Gericht erst recht auf problematische Schätzung angewiesen; wenn die Vorinstanz dafür 5000 Fr. gesprochen hat, so kann dies nicht als unangemessen bezeichnet werden, und fehlen dem Bundesgerichte Anhaltspunkte zu einer Abänderung. Zu bemerken ist nur, daß der Standpunkt des Beklagten, es handle sich beim Kläger gar nicht um die von den Experten und den kantonalen Instanzen angenommene Erkrankung, das Krankheitsbild werde nur simuliert, nach allen in den Akten liegenden Gutachten, die durchaus überzeugend sind und übrigens auch von den Vorinstanzen als überzeugend anerkannt wurden (woran das Bundesgericht gebunden ist) vollständig der Begründung entbehrt.

7. Nachdem so der erweisliche Schaden auf 9000 Fr. festgesetzt ist, so fragt sich schließlich noch, ob dem Kläger auch eine angemessene Geldsumme im Sinne des Art. 54 D.-R. zuzusprechen sei. Die Umstände sprechen überwiegend dafür. Hat sich auch der Kläger nicht absolut einwandfrei benommen und würde das an sich einen Umstand gegen die Zubilligung einer angemessenen Geldsumme bilden, so sprechen doch zwei Faktoren ausschlaggebend für eine solche Zuerkennung: einmal der überaus rohe Angriff des Beklagten, der in dieser Schärfe vom Kläger keineswegs provoziert worden war, verbunden mit dem schon in Erwägung 4 ange deuteten Umstande, daß der Beklagte offenbar die Gelegenheit, seine Feindschaft gegen den Kläger in die Tat umzusetzen, gerne ergriff; sodann, und namentlich, die Folgen der Verletzung. Da diese in traumatischer Neurosthenie bestehen, ist ein psychisches Leiden, ein seelischer Schmerz, unzweifelhaft damit verbunden, und hiefür rechtfertigt sich die Aussetzung einer angemessenen Geldsumme auf Grund des Art. 54 D.-R. ganz besonders. Auch liegen die Verhältnisse in casu nicht etwa so, daß der Kläger besonders zu traumatischer Neurose disponiert gewesen wäre, oder daß andere Umstände neben der Verletzung zum Ausbruche der Krankheit ursächlich mitgewirkt hätten (in welchem Falle vielleicht von einer Anwendung des Art. 54 D.-R. Umgang genommen werden müßte); denn der dritte Bericht des Physikus erklärt ausdrücklich, es liegen weder hereditäre Belastung, noch vorausgegangene schwere Krankheiten, noch Alkoholismus vor. Als Betrag der Geldsumme sind 1000 Fr. angemessen.

8. Resapitulierend ergibt sich sonach folgende Berechnung:

a) Heilungskosten	Fr. 900	—
b) an Einbuße an Erwerbsfähigkeit und entgangenen Gewinn:		
a) Verlust auf Bauten Kiefer .	Fr. 2100	
β) außerdem für das erste Jahr "	1000	
γ) für die folgenden Jahre . . .	5000	Fr. 8,100
c) auf Grund des Art. 54 D.-R. . . .	" 1,000	—

Zusammen Fr. 10,000 —

wobei zu bemerken ist, daß das Gericht auf diesen Ansatz gelangt

gen würde, auch wenn einer der sub a und b bezeichneten Faktoren etwas anders berechnet würde.

Demnach hat das Bundesgericht, in Abweisung der Berufung des Beklagten und teilweiser Gutheißung der Berufung des Klägers,

erkennt:

Der Beklagte wird zur Zahlung von 10,000 Fr. an den Kläger verurteilt; die Mehrforderung ist abgewiesen.

II. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

68. Arrêt du 28 mars 1903*, dans la cause
Maspoli & Giamboni, dem., rec., contre Mauchain, déf., int.

Action en **délivrance d'une licence**. Art. 12 loi féd. sur les brevets d'invention. — Conditions. — Notion de l'invention. — Etendue du brevet d'invention. — Importance industrielle. — Quotité de l'indemnité.

Le 15 août 1891, Armand Mauchain à Genève, défendeur au procès actuel, a obtenu un brevet suisse N° 3925 pour une invention que son auteur décrit en disant: « L'invention consiste en un pupitre d'écolier pouvant servir au travail assis et debout et s'adaptant à toutes les tailles », et plus loin l'auteur revendique, comme constituant son invention, « un pupitre d'écolier comme décrit. »

Le 24 mars 1900, les demandeurs ont déposé de leur côté une demande de brevet qui leur fut accordé sous N° 21 093; ils déclarent que leur invention consiste en un meuble pourvu d'un dispositif simple et solide, permettant d'ajuster à diverses hauteurs et en diverses inclinaisons son plateau mobile, ce meuble pouvant être par exemple un pupitre d'écolier, table de bureau ou autre table quelconque. Dans les reven-

* En retard pour la 1^{re} livraison.

dications de la demande de brevet on constate que les demandeurs entendent en particulier faire breveter un dispositif spécial de leur système de table mobile, consistant en ce que le tableau mobile et inclinable à volonté, au lieu d'être d'une seule pièce comme dans le système Mauchain, se compose de deux parties, dont l'une reste toujours horizontale quelle que soit l'inclinaison du pupitre, et permet aussi d'y placer divers objets, plumes, encrier, etc., sans que ces objets soient exposés à tomber à terre, ou à glisser sur le plan incliné.

Le défendeur, ayant pris connaissance du brevet Maspoli & Giamboni, soutint que l'invention de ces derniers était une contrefaçon de son invention brevetée, ce qui fut contesté par les demandeurs, sur le vu d'une note consultative de l'ingénieur Ritter, de Bâle. A la suite de cette consultation, les demandeurs, par sommation du 19 septembre 1900, requièrent du défendeur l'octroi d'une licence d'exploitation de son brevet avec le perfectionnement apporté par eux, conformément à l'art. 12 de la loi fédérale du 29 juin 1888 sur les brevets d'invention, et moyennant une redevance du 5 % sur le prix de vente des meubles fabriqués par les demandeurs.

Le 1^{er} octobre 1900, les demandeurs renouvelaient leur requête, en modifiant l'offre de redevance fixée par eux, non plus au 5 % sur le prix de vente, mais à 2 fr. par meuble fabriqué. Le défendeur se borna à répondre qu'il avait besoin de réfléchir et de consulter avant de se déterminer.

Les demandeurs ont, par acte déposé le 12 octobre 1900, ouvert devant le Tribunal fédéral une action en octroi de licence en vertu de l'art. 12, al. 3 de la loi du 29 juin 1888 précitée, et de l'art. 50, chiffre 13 OJF, en concluant à ce qu'il lui plaise :

A. — Dire et prononcer que les demandeurs sont fondés à réclamer à sieur Mauchain l'octroi d'une licence d'exploitation de son brevet 3925 du 15 août 1891.

B. — Accorder en conséquence la dite licence à Damien Maspoli & Abelardo Giamboni, jusqu'à l'expiration du brevet Mauchain.